

**Parlamentarischer Vorstoss**

**2017/617**

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)</b>
Urheberin:	Susanne Strub
Mitunterzeichnet von:	Bürgin, Graf, Karrer, Klauser, Meier, Riebli, Ritter, Schafroth, Schneider, Straumann, Thüring, Trüssel, Tschudin, Wirz
Eingereicht am:	30. November 2017
Dringlichkeit:	--
Bemerkungen:	<b>Modifiziert</b>

Auf Druck des National- und Ständerates gibt der Bundesrat den Kantonen etwas mehr Spielraum bei der Festlegung der Gewässerschutzräume.

**Keine Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern.**

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Gewässerräume im kantonalen Nutzungsplan festgelegt. Im revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GeSchG), wird der Kanton verpflichtet die Ausscheidung bis zum 31.12. 2018 vorzunehmen. Die Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft wird in 5 Losen abgewickelt. Der Bund sieht vor, dass bei eingedolten Gewässern auf eine Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden kann. Mit dem Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung insbesondere bei eingedolten Gewässern kann der Aufwand für den Kanton begrenzt und auf jene Gewässer konzentriert werden bei denen Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind. Die Freihaltung bringt keinen Nutzen für das Gewässer. In der Umsetzung erweist sich gerade diese überflüssige Ausscheidung als problematisch.

~~**Ich fordere den Regierungsrat auf, auf die überflüssige Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern zu verzichten und sich auf die Vorgaben des Bundes zu beschränken.**~~

**Ich fordere den Regierungsrat auf, auf die überflüssige Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern, wenn diese in der Landwirtschaftszone liegen, zu verzichten.**